



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TC

Frauenfeld,

7. April 1998
Entscheid Nr. 130

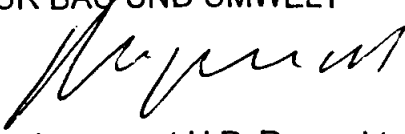
PG Wagenhausen
Zonenplanänderung „Talacker“ / Baulinienplan „Talacker“

1. Mit Schreiben vom 7. März 1998 ersucht der Gemeinderat Wagenhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Planungen. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
2. Ausgelöst wurde die **Zonenplanänderung „Talacker“** gemäss Planungsbericht durch die Aufgabe eines ca. 7 Hektaren grossen Landwirtschaftsbetriebes. Mit Entscheid Nr. 404 vom 15. Dezember 1997 hat das Landwirtschaftsamt dem Antrag des Landwirtes auf Entlassung einer Teilfläche seines unmittelbar an die Dorf- und Weilerzone DWL angrenzenden Betriebes (Teilparzelle Nr. 337) aus der Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht genehmigt. Anschliessend stellte der Grundstückbesitzer beim Gemeinderat Wagenhausen ein Gesuch um Umzonung in die Bauzone. Mit der Zonenplanänderung „Talacker“ wird ein Teil der Parzelle Nr. 337 von der Landwirtschaftszone Lw in die Dorf- und Weilerzone DW2 umgezont. Entgegen der Aussage im Planungsbericht ist der Bereich der vorgenannten Parzelle nicht im kommunalen Richtplan als künftiges Baugebiet bezeichnet bzw. im kantonalen Richtplan nicht dem Siedlungsgebiet zugehörend. Das im kantonalen Richtplan enthaltene Flächenausgleichsprinzip ist damit verletzt. Vorliegend kommt es indessen nicht zur Anwendung, da der fragliche Parzellenteil weitgehend überbaut ist.
3. Der **Baulinienplan „Talacker“** regelt auf dem der Dorf- und Weilerzone DW2 zugewiesenen Teil der Parzelle Nr. 337 die Abstände für Bauten und Anlagen zum Wald und zum Ufergehölz. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wagenhausen am 5. Januar 1998 beschlossene Zonenplanänderung „Talacker“ (Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 337 von der Landwirtschaftszone Lw in die Dorf- und Weilerzone DW2) wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Wagenhausen am 19. Januar 1998 beschlossene Baulinienplan „Talacker“ wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wagenhausen, 8259 Kaltenbach, unter Beilage von drei Zonenplanänderungen „Talacker“ und vier Baulinienplänen „Talacker“, alle mit Genehmigungsvermerken, (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Talacker“ und einem Baulinienplan „Talacker“, alle mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten.

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 7. April 1998